



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Herrn Ausschussvorsitzenden
Dr. Falko Grube MdL
Ausschuss für Infrastruktur und Digitales
Domplatz 6-9
39094 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstr. 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
<https://www.kommunales-sachsen-anhalt.de>

Magdeburg, 04. Oktober 2023

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Grube,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Stellung nehmen zu können.

Prognostische Grundlagen der Landesentwicklung, § 2 Abs. 2 Nr. 4 LEntwG-E LSA

Das Landesentwicklungsgesetz trat am 23. April 2015 in Kraft und wurde 2017 zuletzt angepasst. Mit § 2 Abs. 2 Nr. 4 LEntwG-E LSA soll nun eine gesetzliche Verpflichtung des Statistischen Landesamtes geschaffen werden, ab dem Jahr 2024 die regionalisierte Bevölkerungsprognose alle drei Jahre durchzuführen.

Grundsätzlich haben Bevölkerungsprognosen zentrale Bedeutung für die Landesentwicklung. Dabei sehen wir keine grundsätzlichen Bedenken, auf die Daten des Statistischen Landesamtes abzustellen. Allerdings ist die Qualität der Bevölkerungsprognosen sicherzustellen.

In der Vergangenheit entstand bei unseren Mitgliedern teilweise der Eindruck, dass die regionalisierten Bevölkerungsprognosen nicht immer die mittel- und kurzfristigen Entwicklungen abbildeten, sodass Entwicklungsabsichten der Kommune z.B. im Rahmen ihrer Flächenneuausweisungen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung begrenzt worden sind. Überdies muss eine transparente Herleitung gewährleistet werden, um nachvollziehbar zu machen, ob kurzfristige Entwicklungen wie z. B. außergewöhnliche Migrationsströme in die Berechnungen eingeflossen sind.

Wegen der besonderen Bedeutung der Bevölkerungsprognosen schlagen wir vor, die Verpflichtung des Statistischen Landesamtes in einem eigenen Absatz zu regeln.

Festlegung der Teilflächenziele, § 9a Abs. 1 LEntwG-E LSA

Für Sachsen-Anhalt ergibt sich aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) ein von den im Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)) vorgegebenen Ausbaumengen abgeleiteter verpflichtender Flächenbeitragswert für Windenergie an Land von insgesamt 1,8 Prozent der Landesfläche bis zum 31. Dezember 2027 bzw. 2,2 Prozent an der Landesfläche bis zum 31. Dezember 2032.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden in diesem Zusammenhang für die Planungsregionen des Landes Sachsen-Anhalt gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 WindBG i.V. m. § 98 Abs. 1 EEG verbindliche regionale Teilflächenziele festgelegt. Die Anlage 1 zum Gesetzentwurf enthält die regionalen Teilflächenziele, die in den Planungsregionen des Landes Sachsen-Anhalt durch die jeweilige Regionale Planungsgemeinschaft als Träger der Regionalplanung gemäß § 9a Abs. 2 LEntwG-E LSA verbindlich ausgewiesen werden müssen.

Die durch den vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigte verpflichtende Ausweisung der regionalen Teilflächenziele gemäß § 3 Abs. 2, 3 WindBG erachten wir dem Grunde nach als sachgerecht.

Der Landkreis Wittenberg weist aber darauf hin, dass in seinem Kreisgebiet die Flächenanteile für Natura 2000, Landschaftsschutz, Wald, Naturpark, Biosphärenreservat, Hochwasserschutz und UNESCO-Weltkulturerbestätten überdurchschnittlich seien und daher bei der Bemessung der regionalen Teilflächenziele für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Berücksichtigung finden müssten.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wird aufzuklären sein, ob und inwieweit Waldflächen für Windkraft genutzt werden können oder sollen. Die landesrechtliche Regelung in § 8 Abs. 1 S. 3 LWaldG LSA schließt die Umwandlung von Waldflächen zur Errichtung von Windenergieanlagen ausnahmslos und damit faktisch die Windenergienutzung auf allen Waldstandorten in Sachsen-Anhalt aus. Eine vergleichbare Regelung enthielt auch das Thüringer Waldgesetz, das vom Bundesverfassungsgericht aufgrund fehlender bodenrechtlicher Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers im vergangenen Jahr für verfassungswidrig erklärt worden ist. Insofern sollten die Auswirkungen dieser Entscheidung für Sachsen-Anhalt rechtlich überprüft werden.

Anrechnung von Windenergieanlagen auf nicht raumordnerisch gesicherten Flächen, § 4a Abs. 1 LEntwG-E LSA

Das Landesentwicklungsgesetz legt in § 4 fest, dass Festlegungen für Gebiete zur Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie solche für das Repowering in den Regionalen Entwicklungsplänen getroffen werden. Die im Gesetz enthaltenen Grundsätze der Raumordnung zur Landesentwicklung sehen vor, dass die Entwicklung der Windenergie durch das Repowering bestehender Anlagen eine Konzentration von Windenergieanlagen stattfindet. Dafür soll jede neu errichtete Anlage mindestens zwei Altanlagen ersetzen, die sich im Einzugsgebiet der Neuen befindenden oder eine Altanlage, die sich „außerhalb eines Vorrang- oder Eignungsgebietes“ befindet.

In Sachsen-Anhalt bestehen auf rund einem Prozent der Landesfläche Windenergieanlagen, die nicht raumordnerisch gesichert sind. Diese Anlagen müssen gemäß § 4 Abs. 1 S. 3 WindBG in Anrechnung auf die Teilflächenbeitragswerte gebracht werden.

Der Koalitionsvertrag 2021-2026 (Z 2766) sieht hierzu vor, dass die Grundzüge und Zielstellungen dahingehend der Landesentwicklung angepasst werden, dass u.a. die Bereitstellung ausreichender Flächen auf der Ebene der Regionalplanung zusammen mit den Kommunen mit geeigneten Maßnahmen vor einer Fertigstellung des nächsten Landesentwicklungsplans umgesetzt werden.

Die Bereitstellung der geeigneten Flächen ist für die Kommunen des Landes eine enorme Herausforderung. Gerade das Ringen um die Akzeptanz der Windenergieanlagen ist ein anspruchsvoller Prozess, den unsere Mitglieder umsetzen wollen. Allerdings sind hierfür auch die bereits bestehenden Windenergieanlagen nachhaltig zu sichern. Vor diesem Hintergrund halten wir den Entfall des Ziels Z 113 für einen notwendigen Schritt.

Fraglich bleibt allerdings, ob tatsächlich in Zukunft alle Standorte außerhalb von Konzentrationszonen bzw. Vorranggebieten als Bestandteil des Flächenziels eingeordnet werden können. Die Anlagen genießen weitestgehend Akzeptanz in der Bevölkerung, daher sollten mit Blick auf die verbleibende Betriebszeit und vor dem Hintergrund der Energiewende die hieran zu stellenden Voraussetzungen für das Repowering angepasst werden. Der gesicherte Weiterbetrieb kann so einen anrechenbaren Beitrag für die Flächenbeitragswerte leisten.

Anrechnung von Flächenausweisungen mit Höhenbegrenzung

Der vorliegende Entwurf lässt Aussagen über die Anrechenbarkeit von ausgewiesenen Flächen mit Höhenbegrenzung vermissen.

In vielen Städten und Gemeinden sind immer wieder Höhenbegrenzungen der Windenergieanlagen in den (Teil-) Flächennutzungsplänen diskutiert bzw. bereits beschlossen worden, u.a. auch aus naturschutzfachlichen Aspekten und militärischen Nutzungsgründen. Diese Flächen, soweit sie nach dem 01. Februar 2023 ausgewiesen werden, können nicht nach § 4 Abs. 1 WindBG auf die Flächenbeitragswerte für Sachsen-Anhalt angerechnet werden. Höhenbegrenzungen von 220 - 250 m entsprechen jedoch den tatsächlichen technischen Anforderungen der aktuellen Windenergieanlagen und sind nicht geeignet, den Ausbau der Windenergie zu beeinträchtigen, sodass diese mit Höhenbegrenzungen ausgewiesenen Flächen grundsätzlich den Teilflächenzielen dienen.

Im Rahmen der Änderung des Landesentwicklungsgesetzes oder zumindest mit der Neuaufrstellung des Landesentwicklungsplanes muss geklärt werden, ob begründete Einschränkungen der Höhe durch einen Flächennutzungsplan im Rahmen der Anrechnung auf die Flächenbeitragswerte des Landesentwicklungsgesetzes und letztlich des WindBG zugelassen werden können. Andernfalls befürchten wir, dass das Flächenpotential des Landes überschätzt wird und die Rechtsfolge des § 249 Abs. 2 BauGB eintritt. Eine reine Privilegierung und damit ein ungesteuerter Ausbau der Windenergie an Land ist für die Akzeptanz vor Ort nachteilig und sie führt aller Voraussicht nach auch zu einer unverhältnismäßigen Belastung windhöflicher Standorte.

Finanzierung der Regionalen Planungsgemeinschaften, § 23 LEntwG LSA

Seit Jahren haben wir darauf hingewiesen, dass die Finanzierungsbeiträge des Landes für die Regionalen Planungsgemeinschaften für den bestehenden Aufgabenbestand unzureichend sind.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir, dass der vorliegende Gesetzentwurf erstmalig eine Anpassung vorsieht. Die nun angedachte Erhöhung des Landesanteils in der Finanzierung auf eine Million Euro ist ein guter und notwendiger Schritt, um die Leistungsfähigkeit der Regionalplanung zu gewährleisten.

Die vom Ministerium für Infrastruktur und Digitales beauftragte Studie zum Thema „Trag- und Leistungsfähigkeit der Regionalplanung in Sachsen-Anhalt im Kontext der Evaluierung des Landesentwicklungsplanes 2010 Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010)“ stellt erheblich höhere Personalbedarfe in den Geschäftsstellen der Regionalen Planungsgemeinschaften als bisher finanziert fest. Die Gutachter errechnen im Ergebnis einen fiktiven Finanzbedarf von insgesamt 3,44 Mio./Jahr. Hinzukommen die Kosten für die neuen Aufgaben nach dem vorliegenden Entwurf mit dem erklärten Ziel des verbesserten Ausbaus von Windenergie in Sachsen-Anhalt.

Aus diesem Grund unterstützen wir das in der Gesetzesbegründung angestrebte Finanzierungsverhältnis von 65 % Kommunen zu 35 % Land. Damit dieses Verhältnis auch zukünftig sichergestellt ist, sieht die Gesetzesbegründung richtigerweise eine Dynamisierung der Landesmittel vor. Da der Finanzbedarf der Regionalen Planungsgemeinschaften schwerpunktmäßig bei den Personalkosten liegt, schlagen wir vor, den Landesanteil regelmäßig anhand der Tarifentwicklung des TVÖD zu dynamisieren und fortzuschreiben. So würde vermieden, dass die Entwicklung des zukünftigen Finanzbedarfs einseitig zulasten der kommunalen Ebene geht.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt